OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602946/6/KLe

Datum:
Linz, 29. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des P C, S, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 11.1.2019, GZ: VerkR96-7600-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Nach der Wortfolge „wurde festgestellt, dass Sie als“ wird die Wortfolge ergänzt: „handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit“
Der Antrag auf Ersatz der Aufwendungen in Höhe von 688 Euro wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Straferkenntnis vom 11.1.2019, GZ: VerkR96-7600-2018, über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung von § 103 Abs. 1 Z 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit 14 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und einen Kostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben und folgenden Tatvorwurf erhoben:

„Anlässlich einer polizeilichen Kontrolle am 10.09.2018 um 15:00 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis auf der B141 bei km 13.688 in Fahrtrichtung Zentrum wurde festgestellt, dass Sie als der/die Verantwortliche der Firma x Gastronomie GmbH in M, S, diese ist Zulassungsbesitzer des PKW mit amtlichen Kennzeichen x, nicht dafür Sorge getragen haben, dass der Zustand des Pkw den Vorschriften des Kraftfahrgesetztes entspricht. Das Fahrzeug wurde von C P gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebende Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass das Fahrzeug im voll eingeschlagenen Zustand (Rampentest) nicht vollständig lenkbar war. Vorderachse: Reifen streifen im Radhaus.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der folgende Anträge gestellt wurden:

„1. eine mündliche Verhandlung anzuberaumen,
2. auf vollständige Einstellung des gegen mich geführten Verwaltungsverfahren sowie Aufhebung der Strafe,
3. in eventu möge die Behörde unter Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG mit einer Ermahnung das Auslangen finden, da ein Verschulden meinerseits - falls überhaupt - als äußerst geringfügig einzustufen ist,
4. auf Rückerstattung der von mir in diesem Zusammenhang getätigten Aufwendungen für Abschleppkosten sowie Standgebühren von gesamthaft 688,00 Euro“.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt:

„Das genannte Straferkenntnis wird wegen mangelhafter Sachverhaltsfeststellung, mangelhafter Beweiswürdigung sowie inhaltlicher Rechtswidrigkeit angefochten und begründe ich dies wie folgt:

Mit Straferkenntnis vom 11.01.2019 wird mir zur Last gelegt, ich hätte am 10.09.2018 um 15:00 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis auf der B141 bei km 13.888 in Fahrtrichtung Zentrum als Verantwortlicher der Firma x Gastronomie GmbH in M, S, welche Zulassungsbesitzer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x ist, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspräche.

Durch die kontrollierenden Beamten wäre festgestellt worden, dass die Reifen der Vorderachse im Radhaus streiften. Für diese Verwaltungsübertretung wurde eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro zuzüglich Kostenbeitrag von 10,00 Euro, gesamthaft daher ein Betrag in Höhe von 50,00 Euro verhängt.
Dagegen führe ich aus:
Richtig ist, dass ich am 10.09.2018 um 15:00 Uhr im Rahmen einer Polizeikontrolle in Ried im Innkreis als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x überprüft wurde. Die diensthabenden Beamten führten an gegenständlichem PKW, einem BMW 335i x Drive Limousine F30 N55 einen so genannten Rampentest durch und stellten laut ihren Angaben fest, dass die Reifen der Vorderachse im Radhaus streifen würden.
Meinem unmittelbaren Vorbringen, dass die angebrachten Reifen in gegenständlicher Dimension ordnungsgemäß im Zulassungsschein eingetragen wären und das Fahrzeug somit nach Ansicht der die Genehmigung ausstellenden Behörde eindeutig den Erfordernissen des Kraftfahrgesetzes entspräche, wurde keine Beachtung geschenkt.
Im Gegenteil, aufgrund der Überprüfung durch die diensthabenden Beamten wurden mir die Kennzeichentafeln samt Zulassungsschein abgenommen. Das Fahrzeug musste daher durch den Ö abgeschleppt und dafür von mir ein Betrag in Höhe von 613,00 Euro entrichtet werden. Auch Standgebühren über 75,00 Euro musste ich in diesem Zusammenhang an die Firma Autohaus R zur Anweisung bringen.
Des Weiteren erfolgte am 08.11.2018 eine Überprüfung gemäß § 56 KFG durch den T S in I, wo - für mich nicht verwunderlich - erneut festgestellt wurde, dass das Fahrzeug den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und keine Mängel aufweist.
Bedauerlicherweise wurde jedoch auch dieser Bericht, welchen ich bereits im Rahmen meines Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 18.09.2018 an die Behörde übermittelte, nicht als Beweis zu meinen Gunsten gewürdigt und das Straferkenntnis vom 11.01.2019 übermittelt.
Auf mein Ersuchen vom 17.01.2019 wurde mir erst mit Eingang 11.02.2019 der vollständige Akt der BH Ried im Innkreis übermittelt, lediglich drei Tage vor Ende der Beschwerdefrist.
Gegenständliches Fahrzeug befand sich seit 08.09.2017 in meinem Besitz, dieses wurde von mir ordnungsgemäß bei der Firma x Automobile GmbH & Co. KG M D-S, R erworben. Bereits zu diesem Zeitpunkt verfügte der BMW über sämtliche erforderliche Typisierungen und behördliche Eintragungen, von mir wurden keinerlei Veränderungen durchgeführt. Wie Sie dem beiliegenden und auch den kontrollierenden Beamten vorgelegten Zulassungsschein entnehmen können, ist darin als zulässige Reifendimension an der Vorderachse 235/35R20 88Y vermerkt. Genau jene Reifen waren stets an gegenständlichem Fahrzeug montiert und wurden auch niemals gewechselt, da der BMW von mir nicht bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen verwendet wurde.
Die Behörde führt im Straferkenntnis an, dass aufgrund der angefertigten Lichtbilder (!) sowie der Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 keine Zweifel daran bestünden, dass ich die vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hätte. Die Behörde behält sich sogar vor, eine Anzeigenerstattung gegen den T-S zu prüfen, da dieser die Verkehrs-und Betriebssicherheit des gegenständlichen Fahrzeugs erneut attestierte.
Gemäß der von mir angeforderten und übermittelten Aktenzweitschrift wurde mir lediglich ein einziges, durch die kontrollierenden Beamten angefertigtes Lichtbild des bemängelten Radhauses übermittelt. Jenes weist einen sehr ungünstigen Blickwinkel auf die tatsächliche Situation der Vorderachse auf. Auch ist die Reifendimension auf dem Foto nicht erkennbar,

dann wäre nämlich nachvollziehbar, dass es sich genau um die ausdrücklich genehmigten Reifen handelte. Der Beschwerde lege ich aktuelle Lichtbilder bei, welche nachweislich belegen, dass die Reifen bei diesem Fahrzeug definitiv nicht im Radhaus streifen. Wäre dies der Fall, hätte eine Genehmigung dieser Dimension durch die zuständige Genehmigungsbehörde ja auch niemals erfolgen dürfen. Mir als Zulassungsbesitzer und Lenker kann jedenfalls unter keinen Umständen zur Last gelegt werden, ich hätte nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Wie nämlich bereits mehrfach ausgeführt, wurde das Fahrzeug von mir ausschließlich im genehmigten und im Zulassungsschein eingetragenen Zustand mit der entsprechenden Reifendimension verwendet und bewegt. Da aus genannten Gründen der Sachverhalt nicht ordnungsgemäß festgestellt und die Beweise mangelhaft gewürdigt wurden, ist das Straferkenntnis jedenfalls als mangelhaft einzustufen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der kfz-technische Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Im Zuge einer Fahrzeugkontrolle durch die Oberösterreichische Landesverkehrsabteilung wurde am 10.9.2018 am vom Beschwerdeführer gelenkten PKW mit dem Kennzeichen x festgestellt, dass im voll eingefederten Zustand (Rampentest) das Fahrzeug nicht vollständig lenkbar war, da die Reifen im Radhaus streiften.

Die x Gastronomiebetriebs GmbH ist Zulassungsbesitzerin dieses KFZ, der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin.

Der kfz-technische Amtssachverständige, der am 10.9.2018 vor Ort den Rampentest durchführte, erörterte diesen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht näher. Der Rampentest simuliert den voll eingefederten Zustand des Fahrzeugs, somit die volle Belastung. Bei voller Belastung war das Fahrzeug nicht mehr vollständig lenkbar, es bestand Kontakt zwischen Karosserieteilen und dem Reifen. Der Amtssachverständige verwies auf die Gefährlichkeit, die von einem vollbeladenen Fahrzeug in einer schwierigen Fahrsituation, das nicht mehr frei lenkbar wäre, ausgehen würde.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass das Fahrzeug den Angaben im Zulassungsschein entsprochen und auch der T vor der verkehrspolizeilichen Kontrolle keine Beanstandungen hatte, wurde vom Amtssachverständigen ausgeführt:
Durch den Eintritt von Verschleiß ist dies möglich. Dies bedeutet, dass die Federn im Fahrwerk ermüden, sich dadurch setzen bzw. nachgehen, somit kann das Gewicht des Fahrzeuges, das vorher auf einer bestimmten Höhe gehalten wurde, nicht mehr ausreichend gehalten werden.

Der Amtssachverständige schloss die Möglichkeit, dass das Fahrzeug im Zustand wie bei der verkehrspolizeilichen Kontrolle am 10.9.2018 vorgefunden, ohne durchgeführte Änderungen (zB Verstellung des Gewindefahrwerks) den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde, aus.

Die vom Beschwerdeführer nach der Kontrolle vorgelegten Lichtbilder lassen nicht erkennen, ob diese im voll eingefederten Zustand oder im Leerzustand aufgenommen wurden.

Der Amtssachverständige erläutert das Lichtbild auf dem ein Blatt Papier erkennbar zwischen Reifen und Radkasten steckt. Das Blatt Papier wurde am Rad entlang gezogen und blieb zwischen Radkasten und Reifen stecken.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren insbesondere den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen. Der Beschwerdeführer vermochte durch seine Ausführungen dieses Gutachten nicht zu entkräften.

Zusammengefasst ergibt sich daher aus dem objektiven Gutachten des Amtssachverständigen, dass das Fahrzeug nicht vollständig lenkbar war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 4 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. [...]

Nach § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. [...]

Der Zulassungsbesitzer hat gemäß § 103 Abs. 1 KFG dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[...]

Im vorliegenden Fall hat sich anhand des eingeholten Sachverständigengutachtens ergeben, dass das Fahrzeug nicht den Bestimmungen des KFG entsprach. Es wurde festgestellt, das Fahrzeug im voll eingefederten Zustand (Rampentest) nicht vollständig lenkbar war, da die Reifen im Radhaus streiften. Dieser Zustand ist für den Zulassungsbesitzer und für den Lenker erkennbar. Es handelt sich dabei um einen schweren Mangel, der eine Gefahr für den Lenker und andere Personen darstellt.

Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Bei der gegenständlichen Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Das Verfahren hat keine Umstände ergeben, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen [...].

Die belangte Behörde ging bei der Strafzumessung mangels gegenteiliger Angaben von einem monatlichen Einkommen von 1.300 Euro, durchschnittlichem Vermögen

und keinen Sorgepflichten aus. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und in der Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Da angesichts des bestehenden Strafrahmens von der belangten Behörde ohnehin eine äußerst niedrige Strafe (0,8 % der Höchststrafe) verhängt wurde, war spruchgemäß zu entscheiden. Eine Ermahnung konnte aufgrund der Gefährlichkeit des Mangels nicht ausgesprochen werden.

Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar.

Der Antrag auf Rückerstattung der getätigten Aufwendungen (Abschleppkosten, Standgebühren) war mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer